Förderung von Maßnahmen des „Nicht-produktiven investiven Naturschutzes“ in Hessen

Wanja Mathar, Fabian Kern & Jutta Katz

Einführung

Die Rechtsgrundlage der Fördermaßnahme des „Nicht-produktiven investiven Naturschutzes“ auf Bundesebene ist das Gesetz zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Eines der Ziele des Gesetzes zur GAK ist es, eine umwelt- und ressourcenschonende Landwirtschaft in den ländlichen Gebieten zu integrieren. Zur Erfüllung der GAK wird ein gemeinsamer Rahmenplan von Bund und Ländern aufgestellt, alljährlich sachlich geprüft und an die aktuelle Entwicklung angepasst. Der Rahmenplan der GAK definiert die Ziele und entsprechende Fördermaßnahmen, die Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung sowie die Art und Höhe der Förderungen. Der Rahmenplan der GAK wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlicht (BMEL 2020a).

Der Bundesrat hat am 23. September 2016 der Änderung des Gesetzes zur GAK zugestimmt. Als Folge hieraus wurde nach fachlichen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern der Rahmenplan der GAK ab dem Förderjahr 2017 überarbeitet. Unter anderem wurde der Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL) um die neue Maßnahmengruppe H. „Nicht-produktiver investiver Naturschutz“ erweitert (BMEL 2020b).

Vor diesem Hintergrund hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) mit Erlass vom 14. November 2017 erstmalig Bundes- und Landesmittel für die Umsetzung der Maßnahme „Nicht-produktiver investiver Naturschutz“ zur Verfügung gestellt (HMUKLV 2020). Ein Anteil in Höhe von 60 % der Fördermittel stammt vom Bund und der restliche Anteil in Höhe von 40 % wird vom Land finanziert.

Abb. 1: Entfernung von Drainagen zur Lebensraumverbesserung für den Rotmilan (Foto: RP Gießen)

Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die Schaffung, Entwicklung oder Wiederherstellung von natürlichen Offenland- oder Halboffenlandlebensräumen der Agrarlandschaft. Dies umfasst beispielsweise Tümpel und Kleingewässer, Hecken, Feldgehölze oder Trockenmauern (RPDA 2020). Ebenfalls förderfähig ist der Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten und landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung. Darüber hinaus werden auch die Erstellung von Schutzkonzepten und die Durchführung notwendiger Voruntersuchungen zur Vorbereitung der Umsetzung eines Vorhabens gefördert (HMUKLV 2020).

Nicht förderfähig sind unter anderem produktive Maßnahmen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen wie Mahd, Beweidung und Vorrichtungen hierfür. Weiterhin kann auch eine Extensivierung durch Bewirtschaftungsumstellung sowie der Erwerb und die Anpflanzung einjähriger Kulturen nicht gefördert werden. Darüber hinaus sind rechtlich vorgeschriebene Vorhaben (z. B. naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtungen), Konzepte für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und begleitende Öffentlichkeitsarbeit von einer Förderung ausgeschlossen.

Antragstellung, Förderberechtigte und Fördersätze

Anträge können das ganze Jahr über jeweils beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden. Die Anträge werden geprüft und je nach Verfügbarkeit der vorhandenen Mittel beschieden. Die Bewilligung erfolgt durch das RP Darmstadt (RPDA) als zentrale hessische Bewilligungsbehörde. Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise), gemeinnützige juristische Personen (z. B. Naturschutzvereine oder Landschaftspflegeverbände), landwirtschaftli-

che Betriebe oder andere Landbewirtschafter können Anträge stellen (RPDA 2020). Die Zuwendung kann in der Regel bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden liegt der Fördersatz bei bis zu 90 %. Bei Grunderwerb betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 100 % des ortsüblichen Verkehrswerts vergleichbarer Grundstücke. In begründeten Ausnahmefällen von besonderem Landesinteresse können höhere Ausgaben von bis zu 110 % des ortsüblichen Verkehrswertes für zuwendungsfähig erklärt werden. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten (HMUKLV 2020).

Antragsprüfung und Bewilligung

Sofern die Haushaltsmittel nicht ausreichen, wird ein Ranking der eingehenden Anträge vorgenommen. Die Anträge werden nach abnehmender Priorität wie folgt bewertet:

1. Beitrag zur Erreichung der für ein Natura-2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele,
2. Beitrag zur Erreichung der Schutzziele eines Naturschutzgebietes,
3. Beitrag zur Erreichung der Ziele von Artenhilfskonzepten des HLNUG oder der VSW,
4. Sonstige Beiträge zur Erfüllung der Ziele der Hessischen Biodiversitätsstrategie durch Förderung einer oder mehrerer Arten oder Lebensräume der „Hessenliste“.

Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, die sich aus den oben genannten fachlichen Plänen ergeben oder daraus ableiten lassen, die der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und Lebensräume dienen und die insofern an die Stelle ansonsten notwendiger von der Naturschutzverwaltung durchzuführender Schutzmaßnahmen treten (HMUKLV 2020). Weitere Kriterien für die naturschutzfachliche Prüfung der Förderwürdigkeit sind u. a. die erkennbaren Synergien mit anderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, der Beitrag zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG sowie das Verhältnis von Kosten und Nutzen. Ergänzend werden Schutzbedürftigkeit, Gefährdungsgrad und Erhaltungszustand berücksichtigt (HMUKLV 2020).

Bereits geförderte Vorhaben

Da das HMUKLV die Bundes- und Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahme des „Nicht-produktiven investiven Naturschutzes“ erst mit Erlass vom 14. November 2017 freigegeben hatte, konnten im Jahr 2017 noch keine Projekte gefördert werden. Dafür wurden im Jahr 2018 insgesamt 24 Anträge auf Förderung gestellt. Hiervon wurden letztlich 16 Vorhaben bewilligt. Es wurden Mittel in Höhe von rund 850.000 Euro verausgabt. Im Jahr 2019 wurden 19 neue Projekte eingereicht, von denen schließlich 9 bewilligt wurden. Die abgerufenen Mittel beliefen sich auf rund 530.000 Euro. Im Jahr 2020 wurden bislang 16 neue Projektanträge eingereicht. Davon wurden bis Mitte des Jahres 7 Vorhaben bewilligt. Die beanspruchte Fördersumme beläuft sich bislang auf rund 850.000 Euro. Im weiteren Jahresverlauf sollen noch weitere Projekte bewilligt und umgesetzt werden.
Die bisher geförderten Vorhaben sind im Hinblick auf Umfang, Dauer und Schwerpunktsetzung sehr vielfältig. Sie reichen von kleineren Vorhaben zur Wiederherstellung von Streuobstwiesen über die Erstellung von Schutzkonzepten zur Biotopvernetzung von Magerrasen bis hin zum umfangreichen Grunderwerb und anschließender Biotopverbesserung für den Rotmilan. Räumlich lag der Schwerpunkt der geförderten Vorhaben in Natura-2000-Gebieten. Einzelne Vorhaben hatten auch die Umsetzung von Artenhilfskonzepten und der Hessischen Biodiversitätsstrategie außerhalb der Schutzgebietskulisse zum Ziel. Unter den Zielarten überwogen die Vogelarten und die Wiederherstellung ihrer Lebensräume. Beispielhaft werden nachfolgend einzelne Vorhaben aus den Bereichen Grunderwerb, Umsetzung investiver Maßnahmen und Erstellung von Schutzkonzepten vorgestellt.

Grunderwerb und Umsetzung investiver Maßnahmen

Im größten bisher geförderten Vorhaben „Bruchwiesen von Büttelborn“ konnten im Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ 13 Hektar über die GAK-Förderung durch die NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe erworben und aufgewertet werden. Mit den rund 365.000 Euro Fördermitteln sowie Eigenmitteln der NABU-Stiftung wurden neben dem Grunderwerb Mulden zur Vernässung des Grünlandes angelegt und Brachflächen entbuscht. So konnten ein zusammenhängender Wiesenzug wiederhergestellt und bessere Lebensbedingungen für feuchteliebende Vogelarten wie u. a. Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*) geschaffen werden. In weiteren Vorhaben der NABU-Stiftung wurden im Vogelsbergkreis Grundstücke angekauft und mit Hilfe von biotopverbessernden Maßnahmen wie Entbuschung und Entfernung von Drainagen für den Rotmilan entwickelt (Abb. 1).

Umsetzung investiver Maßnahmen

Das FFH-Gebiet 5322-305 „Magerrasen bei Lauterbach und Kalkberge bei Schwarz“ ist geprägt durch Magerrasen meist basenreicher Ausprägung in enger Verzahnung mit artenreichem Frischgrünland und Gehölzen. Die Stadt Lauterbach konnte mit Hilfe der GAK-Förderung und den notwendigen Eigenmitteln Entbuschungen auf städtischen Grundstücken im Schutzgebiet durchführen. So können die zuvor brachliegenden Bereiche wieder in die Bewirtschaftung integriert und der Lebensraumtyp 6212 „Submediterrane Halbtrockenrasen“ entwickelt werden. Das Vorhaben bildet damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des FFH-Bewirtschaftungsplans.
Im Rheingau-Taunus-Kreis wurden im Vogelschutzgebiet 5912-450 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ Trockenmauern als Habitat von Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sowie Zaun- (*Emberiza cirlus*) und Zippammer

(*Emberiza cia*) in zwei umfangreichen Vorhaben des LPV Rheingau-Taunus wiederhergestellt (Abb. 2).

Abb. 2: Wiederherstellung von Trockenmauern im VSG 5912-450 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ (Foto: W. Mathar)

Konzeptentwicklung

Extensiv genutztes Grünland gehört zu den artenreichsten Biotopen Mitteleuropas. Es ist sowohl durch Nutzungsaufgabe als auch Intensivierung bedroht und selten geworden. Die Verinselung naturschutzfachlich bedeutsamer Vorkommen in Verbindung mit der Ausbreitungslimitierung vieler Zielarten erschwert die Wiederherstellung artenreichen Grünlands durch Selbstbegrünung. Für die Renaturierung von FFH-Grünland-Lebensraumtypen wie Magere Flachland-Mähwiesen ist in vielen Fällen die Verwendung von naturraumtreuem artenreichem Saatgut notwendig. Die Verfügbarkeit von gewerblich vertriebenem Regiosaatgut ist jedoch häufig sowohl in der Menge als auch in der Artenausstattung begrenzt. Andere Methoden zur Gewinnung von lokalem naturraumtreuem Saatgut wie das Wiesendruschverfahren oder die Mahgutübertragung scheitern jedoch häufig am Kenntnisstand über Methodik und einem Mangel an regional verfügbaren Spenderflächen.
Ziel der Vorhaben des Naturschutzfonds Wetterau und der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) ist es hier, entsprechende Schutzkonzepte zur Wiederherstellung artenreichen Grünlands zu erstellen. Potentielle Spenderflächen müssen zunächst ermittelt und anschließend auf ihre Eignung geprüft werden. Für die praktische Umsetzung müssen unter anderem Hilfestellungen zur Auswahl der geeigneten Begrünungsmethode, zu Vereinbarungen organisatorischer und finanzieller Art mit Bewirtschaftern und Dienstleistern, rechtlichen Rahmenbedingungen und auch der Folgepflege erarbeitet werden. Neben der Anlage eines Katasters potentieller Spenderflächen im Wetteraukreis bzw. Lahn-Dill-Kreis steht daher die Erarbeitung eines Leitfadens zur praktischen Umsetzung im Fokus. Durch enge Abstimmung und unterschiedliche Schwerpunktsetzungen sollen sich die beiden Vorhaben ergänzen. Ziel ist es später auch, eine hessenweite Übertragung der Schutzkonzepte zu ermöglichen.
Artenreiches Grünland stand auch im Fokus weiterer Vorhaben. Das geförderte Schutzkonzept „Nasse Wiesen von Mecklar“ des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg im FFH-Gebiet 5024-305 „Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz“ hat die Wiedervernässung von Grünland zum Ziel. Die isolierten, aber artenreichen Kalkmagerrasen des FFH-Gebietes 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ sind Ziellebensraum des geförderten Biotopvernetzungskonzeptes der NABU-Stiftung. Über die Identifizierung von notwendigen Trittsteinbiotopen, Entwicklungs- und Verbindungsflächen soll die Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der Teilflächen verbessert werden.

Kontakt

Wanja Mathar
Dezernat V 53.2 – Naturschutz
(Schutzgebiete und biologische Vielfalt)
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3
64283 Darmstadt
Wanja.Mathar@rpda.hessen.de
www.rp-darmstadt.hessen.de

Fabian Kern
Jutta Katz
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat IV 3 „Schutzgebiets- und Artenmanagement, Naturschutzfinanzierung“
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Fabian.Kern@umwelt.hessen.de
Jutta.Katz@umwelt.hessen.de
www.umwelt.hessen.de

Literatur

BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) (2020a): Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak.html

BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) (2020b): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2020 – 2023. https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/gak_node.html

HMUKLV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2020). Förderung des nicht-produktiven, investiven Naturschutzes. https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/foerderung-des-nicht-produktiven-investiven-naturschutzes

RPDA (Regierungspräsidium Darmstadt) (2020). Förderung investiver Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft (GAK). https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/naturschutz/f%C3%B6rderung/f%C3%B6rderung-investiver-naturschutzma%C3%9Fnahmen-der-agrarlandschaft-gak

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch Naturschutz in Hessen

Jahr/Year: 2020

Band/Volume: 19

Autor(en)/Author(s): Mathar Wanja, Kern Fabian, Katz Jutta

Artikel/Article: Förderung von Maßnahmen des „Nicht-produktiven investiven Naturschutzes“ in Hessen 179-181